

**SOLOTHURN**  
**VCS Magazin 3/2015**

## **Kanton Solothurn: Sonderfall in Sachen Lärmsanierung?**

Kantone und Gemeinden haben vom Bund den Auftrag, die Kantons- und Gemeindestrassen bis 2018 bezüglich Strassenlärm zu sanieren. Gemäss Umweltschutzgesetz haben Massnahmen an der Quelle, wie z.B. Temporeduktionen, erste Priorität. Da im Kanton Solothurn bei Sanierungsprojekten Temporeduktionen als Massnahmen bisher nicht geprüft wurden, gleichzeitig aber bei allen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte «Erleichterungen» beantragt wurden, hatte der VCS jeweils Einsprache erhoben.

### **Was bedeutet «Erleichterungen»?**

Werden Erleichterungen gewährt, wird bei Liegenschaften mit erhöhtem Immissionsgrenzwert nichts gegen den Lärm unternommen. Erst beim Erreichen des Alarmgrenzwertes müssen Schallschutzfenster eingebaut werden. Dies ist dann mit hohen Kosten verbunden und kann auch die Grundeigentümer teuer zu stehen kommen. Wurde die Liegenschaft nämlich nach 1985 gebaut, liegt die Zuständigkeit nicht mehr bei der Gemeinde oder beim Kanton, sondern beim Grundeigentümer.

### **Lärmreduktion nur bei geschlossenen Fenstern**

Schallschutzfenster sind nur eine Ersatzmassnahme und dienen in erster Linie der Schadensbegrenzung. Während nämlich Lärmschutzfenster und -wände nur punktuell wirksam sind (z.B. hinter der Mauer oder bei geschlossenen Fenstern), wirken direkte Massnahmen an der Quelle flächendeckend. Auch das Bundesgericht hat im Fall Zug (BGE 1C\_45/2010) festgehalten: «Bei der Gewährung von Erleichterungen wird die Überschreitung der Immissionsgrenzwerte in einer bestimmten Situation zugelassen. Es handelt sich um eine Ausnahmegewilligung, deren Erteilung nur in Sonderfällen erfolgen soll.» Gleichwohl begründete der Kanton Solothurn sein Vorgehen, dass er keine Veranlassung sehe vom Grundsatz der Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h bei Ortsdurchfahrten abzuweichen und unterliess die Prüfung der möglichen Wirkung einer Temporeduktion.

### **VCS-Beschwerden am Verwaltungsgerecht erfolgreich**

Bereits zwei Verfahren hat der VCS bis ans Verwaltungsgericht weitergezogen. In beiden Fällen wurde unsere Beschwerde gutgeheissen und der Kanton verpflichtet Massnahmen an der Quelle prüfen zu lassen. Das zuständige Amt für Verkehr- und Tiefbau (AVT) ist nun daran eine Vollzugshilfe zu erarbeiten. Zwar wurde der VCS Solothurn für eine

**Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion Solothurn**

Postfach 804, 4501 Solothurn  
Tel. 079 884 62 06  
[www.vcs-so.ch](http://www.vcs-so.ch), [info@vcs-so.ch](mailto:info@vcs-so.ch)

Stellungnahme zum Entwurf eingeladen. Aber leider zeigte auch dieser Vollzugshilfeentwurf, dass der Kanton immer noch keine Lärmsanierung auf Kosten der Geschwindigkeit zulassen will.

Wir bleiben daran, damit auch jene Menschen, welche an stark befahrenen Strassen wohnen oder arbeiten, spürbar entlastet werden. Erleichterungen sind für den VCS keine Lösung, da Lärm erwiesenermassen krank macht.

Geschäftsleiterin Anita Wüthrich